

Sitzung vom 3. Juni 1992

**1691. Anfrage**

Kantonsrat Dr. Balz Hösly, Zürich, hat am 27. April 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Das neue Aktienrecht bedingt eine Anpassung der Handelsregisterverordnung und des zugehörigen Gebührentarifs. In einem Aufsatz (vgl. AJP 3/92, S. 427 ff.) wird geltend gemacht, die heutige Gebührenaufteilung zwischen Bund und Kantonen sei dergestalt, dass der Bund auf Kosten der Kantone ungerechtfertigterweise Ertrag erziele. Insbesondere wird die Verletzung des für Gebühren massgeblichen Kostendeckungsprinzips beim Bund gerügt, was für einzelne Kantone eine Unterdeckung der Kosten der Handelsregisterämter verursacht.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird über den neuen Gebührentarif für Handelsregistereintragungen eine Vernehmlassung durchgeführt werden, in der sich der Regierungsrat äussern kann?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass sich eine Neuverteilung der Gebühreneinnahmen zwischen Bund und Kantonen aufdränge?
3. Deckt im Kanton Zürich der Gesamtbetrag der Handelsregistergebühren die Kosten des kantonalen Handelsregisteramtes (Vollkostenrechnung)?
4. Wird sich der Regierungsrat für eine die Kantone besserstellende Gebührenverteilung einsetzen?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zu einer zu erwartenden Neufestsetzung der Gebührenansätze? Ist er nicht auch der Meinung, dass auf eine Erhöhung der Maximalansätze verzichtet werden sollte? Kann er sich im weiteren dem Argument anschliessen, dass auch eine Indexierung dieser Gebühren zugunsten einer Tarifierung nach tatsächlich zu erbringendem Aufwand zurücktreten sollte?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Balz Hösly, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Am 1. Juli 1992 tritt das neue Aktienrecht in Kraft, was u.a. auch eine Anpassung des seit 1983 unverändert gebliebenen und der Teuerung nicht angepassten Gebührentarifs für das Handelsregister erfordert. Da diesem Gebührentarif aber nur Vollzugscharakter zukommt, dürfte kaum ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit der ebenfalls zu revidierenden Handelsregisterverordnung hat indessen die Justizdirektion das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement dringend ersucht, dem Anliegen des Kantons Zürich nach einem neuen, strukturell überarbeiteten Gebührentarif Rechnung zu tragen. Das Schreiben lautet wie folgt:

"Das kantonale Handelsregisteramt hat im Einverständnis mit der Direktion der Justiz des Kantons Zürich einen Entwurf für einen neuen Gebührentarif erarbeitet und den übrigen Handelsregisterämtern zur Stellungnahme unterbreitet. Der Entwurf ist praktisch überall auf Zustimmung gestossen und hat auch Unterstützung durch die Finanzdirektorenkonferenz gefunden. Diese hat deshalb bereits mit Eingabe vom 27. November 1991 bei Ihrem Departement um Revision des Gebührentarifs nachgesucht. Wir unterstützen diesen Wunsch mit Nachdruck. Eine weitere, bloss prozentuale Anpassung des Gebührentarifs genügt unseres Erachtens nicht. Strukturelle Anpassungen, wie sie der kantonale Entwurf vorsieht, sind heute nötig. Die verbleibende Zeitspanne bis zum Inkrafttreten des neuen Aktienrechts würde es auch gestatten, den Gebührentarif strukturell zu überarbeiten. Die wesentlichen Vorarbeiten dafür sind gemacht, ein Entwurf liegt vor.

Ein besonderes Anliegen ist uns auch eine neue Festsetzung bzw. Reduktion des Gebührenanteils des Bundes auf maximal 10 % der dem Kanton anfallenden Gebühren. Selbstverständlich ist uns die finanzielle Situation des Bundes bewusst. Diese darf aber - insbesondere auch angesichts der Finanzlage der meisten Kantone - nicht dazu führen, dass der Bund zu Lasten der Kantone einen nicht gerechtfertigten Gewinn erwirtschaftet. Wir legen Ihnen dazu einen Sonderdruck der neuen Zeitschrift 'Aktuelle Juristische Praxis' Nr. 3/92 bei, welche sich mit dieser Gebührenaufteilung befasst und auch einen Vorschlag für eine Neuformulierung der entsprechenden Bestimmung enthält. Im Kantonsrat wurde ferner eine Anfrage eingereicht, die ebenfalls diese Thematik zum Inhalt hat und eine Besonderstellung der Kantone mit entsprechendem Engagement des Regierungsrates des Kantons Zürich wünscht.

Wir ersuchen Sie deshalb dringend, unser Anliegen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Aktienrechts zu berücksichtigen."

Diesen Ausführungen der Justizdirektion ist nichts beizufügen.

Was schliesslich die Frage nach der Deckung des Aufwandes des Handelsregisteramtes betrifft, so ergibt die Verwaltungsrechnung für das Jahr 1991 bei einem Aufwand von rund 5,67 Millionen Franken einen Ertrag von rund 5,53 Millionen Franken. Im vergangenen Jahr wurde somit ein Defizit von rund Fr. 138 000 erzielt. Angesichts der zu erwartenden Gebührenerhöhung - sei sie nun prozentual oder strukturell - sollte das laufende Jahr trotz neuer Aufgaben wieder ausgeglichen gestaltet werden können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 3. Juni 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

**Hirschi**